VERORDNUNG (EWG) Nr. 1900/76 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1976

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie für bestimmte unter die Sektoren Getreide und Reis fallende Erzeugnisse teilweise auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 61 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 61 Absatz 3 der Akte werden die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie — nachstehend „feste Bestandteile" genannt — zwischen den Stammitgliedstaaten und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen letzteren zu Beginn des für das betreffende Grunderzeugnis festgelegten Wirtschaftsjahres nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der Akte festgelegten Zeitplan schrittweise abgeschafft. Nach Artikel 59 Absatz 4 der Akte, der gemäß Artikel 61 Absatz 3 dieser Akte für den festen Bestandteil gilt, können die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, diesen festen Bestandteil ganz oder teilweise auszusetzen.

Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission beantragt, es für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Getreide und Reis zur teilweisen Aussetzung des festen Bestandteils zu ermächtigen. Mit dieser Maßnahme soll die Wirkung eines neuen repräsentativen Kurses für das Pfund Sterling, der am 27. Oktober 1975 festgesetzt wurde, aber erst mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1976/1977 tatsächlich Anwendung findet, durch Beibehaltung des in Pfund Sterling ausgedrückten Betrages des festen Bestandteils für Erzeugnisse in gleicher Höhe aufgehoben werden. Dem Antrag kann daher stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse den bei der Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten geltenden festen Bestandteil teilweise auszusetzen und auf den im Anhang für die jeweiligen Erzeugnisse angegebenen Betrag zu senken.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt in Kraft :

— am 1. August 1976 für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallenden Erzeugnisse,

— am 1. September 1976 für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 fallenden Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vereinigtes Königreich
		Fester Bestandteil in RE/1 000 kg
10.06 B I a)	halbgeschliffener Reis, rundkörnig	1,04
10.06 B I b)	halbgeschliffener Reis, langkörnig	1,04
10.06 B II a)	vollständig geschliffener Reis, rundkörnig	1,04
10.06 B II b)	vollständig geschliffener Reis, langkörnig	1,04
11.01 D	Mehl von Hafer	1,73
11.02 A IV	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer	1,73
11.02 E I a) 2	Gequetschte Körner von Hafer	1,73
11.02 E I b) 2	Flocken von Hafer	1,73
11.08 A II	Stärke von Reis	2,59
11.08 A V a)	Stärke von Hirse und Buchweizen	2,59
17.02 B II a)	Glukose als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	1,28
17.02 B II b)	andere Glukose	0,92
17.05 B I	Glukose als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	1,28
17.05 B II	andere Glukose	0,92